

1. Ergänzung zur Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung

„Interkommunale Zusammenarbeit Dokumentenmanagementsystem“

Die **Stadt Eltville am Rhein**, vertreten durch den Magistrat, Gutenbergstraße 13, 65343 Eltville am Rhein, dieser wiederum vertreten durch

Herrn Bürgermeister Patrick Kunkel und Herrn Ersten Stadtrat Hans-Walter Pnischeck;

die **Stadt Lorch am Rhein**, vertreten durch den Magistrat, Markt 5, 65391 Lorch am Rhein, dieser wiederum vertreten durch

Herrn Bürgermeister Ivo Reßler und Frau Erste Stadträtin Friederike Kochem;

die **Gemeinde Schlangenbad**, vertreten durch den Gemeindevorstand, Rheingauer Straße 23, 65388 Schlangenbad, dieser wiederum vertreten durch

Herrn Bürgermeister Marco Eyring und Herrn Ersten Beigeordneten Walter Meißner

und

die **Stadt Rüdesheim am Rhein**, vertreten durch den Magistrat, Markt 16, 65385 Rüdesheim am Rhein, dieser wiederum vertreten durch

Herrn Bürgermeister Klaus Zapp und Frau Erste Stadträtin Manuela Bosch

schließen gemäß § 24 Abs. 1, 2. Alternative, in Verbindung mit § 25 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16.12.1969 (GVBl. I Seite 307), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2019 (GVBl. I S. 416), auf Grundlage der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung der Stadt Eltville am Rhein, Stadt Lorch am Rhein und der Gemeinde Schlangenbad vom 26.10.2021 folgende

Ergänzung zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung:

§1

Aufnahme der Stadt Rüdesheim am Rhein

1. Die Stadt Rüdesheim am Rhein wird in den EDV-Kooperationsverbund der o.g. Kommunen mit Wirkung zum 01.01.2022 aufgenommen.
2. Die Stadt Rüdesheim am Rhein zahlt ebenfalls 10% (dann insgesamt 30%) der in § 3 Nr. 4 genannten Personalkosten.
3. Im Übrigen gelten die Regelungen der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 26.10.2021.

§9

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht. Die Parteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch neue Bestimmungen zu ersetzen, die der in der unwirksamen Bestimmung enthaltenen Regelung in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden. Entsprechendes gilt für in der Vereinbarung enthaltene Regelungslücken. Zur Behebung eventueller Lücken verpflichten sich die Parteien, auf eine Art und Weise hinzuwirken, die dem am Nächsten kommt, was die Parteien nach Sinn und Zweck der Vereinbarung bestimmt hätten, wenn der Punkt von ihnen bedacht worden wäre.

Eltville am Rhein, _____

Patrick Kunkel
Bürgermeister

Hans-Walter Pnischeck
Erster Stadtrat

Lorch am Rhein, _____

Ivo Reißler
Bürgermeister

Friederike Kochem
Erste Stadträtin

Schlangenbad, _____

Marco Eyring
Bürgermeister

Walter Meißner
Erster Beigeordneter

Rüdesheim am Rhein, _____

Klaus Zapp
Bürgermeister

Manuela Bosch
Erste Stadträtin